

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Land-Recht, Der Fürstenthumner und Landen Der
Marggraffschafften Baaden und Hachberg,
Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln,
Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.**

Karl Wilhelm <III., Baden-Durlach, Markgraf>

Durlach, 1710

Der Acht und sechzigste Titul.

urn:nbn:de:bsz:31-67425

und verbunden seyn / solches zuvor Unsern Beamnten / oder Schultheissen und Bögten / zeitlich anzuzeigen / darauff dise Anstellung beschehen solle / daß die Benachbarte dessen avisirt, und dardurch kein Aufflauff verursacht: Welcher aber dawider handelt / der soll gefänglich eingezogen / Wir dessen verständiget / und Unsers fernern Beschaids darüber erwartet werden.

Der
Acht und sechzigste Titul.

Straff der jenigen / so Wasser und Waid vergiffen.

Welcher fürsetzlich / und bosshafftiglich / Wasser und Waid vergiffet / und solcher begangenen Mißthat geständig / oder überzugenet wird / der soll nach gepflogenen Racht / bey den Rechtsverständigen / an Leib und Leben gestrafft werden.

Der
Neun und sechzigste Titul.

Vom durchstechen der Dämmen oder Deich.

Sei einer / auß fürsetzlichem Muthwillen / Deich oder Dämm / welche zu Verwahrung der Wiesen / Aecker / und anderer Feldung verfertigt worden / durchstechen / und also hiemit verursachen thäte / daß das einreiffende Wasser / die Früchte oder anders auff dem Feld verderbte / so soll ein solcher Mißhändler / nach Gestalt und Gelegenheit / am Leib oder Gut gestrafft werden.

§. 1.

So es aber ein Landdeich wäre / und durch solches beschehne muthwillige Durchstechen / ein oder mehr Gemeinde in Schaden käme / so soll ein solcher freventlicher Ubertretter / auch am Leben gestrafft / jedoch zuvor / bey den Rechtsgelehrten / Raths gepflogen werden.

Der